

Kommunikation, Handel, Freizeit

- **Personalausweis: Neues Dokument kostet fast zehn Euro mehr**
- **Zahlen mit Kreditkarte: Starke Kundenauthentifizierung beim Onlinekauf Pflicht**
- **Post: Freigrenze fällt – Einfuhrumsatzsteuer für 1-Cent-Schnäppchen aus dem Chinashop**
- **Post: Mit neuen Briefmarken Sendungen via Code verfolgen**
- **Rundfunkbeitrag: Voraussichtlich 86 Cent im Monat mehr**
- **Drohnen: EU-einheitliche Regeln für den Blick von oben**

Personalausweis: Neues Dokument kostet fast zehn Euro mehr

Fast 10 Euro mehr als bislang muss einplanen, wer ab 1. Januar 2021 einen neuen Personalausweis beantragt: Statt 28,80 Euro wird die Ausstellung dann 37 Euro kosten.

Im Gegenzug sollen allerdings keine zusätzlichen Kosten mehr für eine nachträgliche Aktivierung der Onlinefunktionen oder die Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises anfallen. Bislang werden hierfür jeweils 6 Euro verlangt.

Menschen ab 24 Jahren müssen in der Regel alle zehn Jahre einen neuen Personalausweis beantragen. Eine Verlängerung des abgelaufenen Personalausweises ist laut Personalausweisgesetz nicht möglich. Spätestens wenn die Gültigkeit des Dokuments abgelaufen ist, muss ein neuer Ausweis beantragt werden.

Neu ist auch, dass der Kinderausweis nur noch ein Jahr gültig ist. Eltern können alternativ den biometriefähigen Reisepass für ihren Nachwuchs beantragen. Dieser gilt dann sechs Jahre.

Außerdem: Wer ab 2. August 2021 einen neuen Personalausweis beantragt, muss zunächst beide Zeigefinger einscannen lassen, damit sie danach digital auf der Ausweiskarte gespeichert werden können. Bis dahin ist die Speicherung der Fingerabdrücke freiwillig. Damit wird eine EU-Verordnung umgesetzt, die im August 2021 in Kraft tritt.

Künftig ist es auch nicht mehr möglich, Lichtbilder für den Personalausweis mitzubringen, weil ausgedruckte Bilder nicht mehr den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Stattdessen wird es die Möglichkeit geben, digitale Bilder gegen eine Gebühr von sechs Euro vor Ort in der Passbehörde zu

erstellen – zahlreiche Bürgerämter bieten diesen Service schon in den Behörden an. Alternativ können Verbraucher weiterhin zu einem Fotografen gehen. Dieser darf die Bilder dann jedoch ausschließlich digital an die kommunalen Ämter über einen gesicherten Übermittlungsweg bereitstellen. Papierbasierte Passbilder sollen im Antragsprozess spätestens zum 1. Mai 2025 entfallen.

Zahlen mit Kreditkarte: Starke Kundenauthentifizierung beim Onlinekauf Pflicht

Jede Schonfrist hat ein Ende: Für Kreditkartenzahlungen im Internet laufen am 31. Dezember 2020 die Erleichterungen bei der Kundenauthentifizierung ab. Was bedeutet: Ab dem 1. Januar 2021 reicht es beim Bezahlen in Onlineshops mit Visa, Mastercard & Co. nicht mehr aus, lediglich die Prüzfiffer von der Rückseite der Karte einzugeben. Ohne zusätzliches Sicherheitsverfahren – wie zum Beispiel eine an das Mobiltelefon geschickte Transaktionsnummer (TAN) – werden Kartenzahlungen nicht mehr genehmigt.

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive² oder kurz PSD²), die seit dem 14. September 2019 verschärfte Sicherheitsmaßnahmen beim Onlinebanking und Onlineshopping forderte, ist eine sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung vorgesehen: Der Kunde muss beim Anmeldevorgang nachweisen, dass er derjenige ist, für den er sich ausgibt – und das mittels zweier unabhängiger Faktoren aus den Bereichen Wissen, Besitz oder Inhärenz. Also zum Beispiel durch ein Passwort (Wissen), durch einen Fingerabdruck (Inhärenz) oder durch den Besitz eines Smartphones, der durch die Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN), die zuvor per SMS an das Telefon geschickt worden ist, nachgewiesen werden kann. Ziel ist es, Händler und Konsumenten stärker vor Kartenbetrug zu schützen.

Weil nach Einschätzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) viele Unternehmen, die Kreditkartenzahlungen im Internet als Zahlungsempfänger nutzen, im Herbst 2019 noch nicht hinreichend auf die neuen Anforderungen vorbereitet waren, wurde für eine Übergangszeit auf eine starke Kundenauthentifizierung im Internet verzichtet. Online-Zahlungen können noch bis 31. Dezember mit nur einem Faktor abgesichert werden. Ab 1. Januar 2021 müssen Onlinehändler und andere Betreiber von Webseiten mit Kartenzahlungsmöglichkeit ihre Plattformen jedoch an die neuen Vorgaben angepasst haben – ansonsten dürfte der Kunde an der virtuellen Kasse dieses Zahlungsmittel nicht mehr nutzen können.

Post: Freigrenze fällt – Einfuhrumsatzsteuer für 1-Cent-Schnäppchen aus dem Chinashop

Ob bei Amazon, ebay, Wish oder AliExpress: Viele asiatische Händler vertreiben ihre Waren über diese Online-Marktplätze. Bis zur Kleingrenze von 22 Euro fällt beim Import von Sendungen aus dem Nicht-EU-Ausland bisher keine Einfuhrumsatzsteuer an. Nur Sendungen, die Alkohol, Tabak und Kaffee enthalten, sind davon

ausgenommen. Diese Freigrenze fällt jedoch ab dem 1. Juli 2021: Für jede in die EU importierte Sendung muss dann eine Zollanmeldung mit Abgabenerhebung stattfinden. Bereits bei einem Warenwert von einem Cent wird ab Juli 2021 Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Dass der Zoll mehr Arbeit bekommt und Pakete aus China dann möglicherweise länger bis zum Empfänger brauchen – das ist nur die eine Seite der Neuerung. Denn ob Spielzeug, Smartphone-Ladekabel, Rauchmelder oder Turnschuhe: Auch fürs 1-Cent-Schnäppchen aus Nicht-EU-Ländern kommt dann die aktuelle Mehrwertsteuer (je nach Artikel 7 oder 19 Prozent nach derzeitigem Stand) obendrauf. Bei einem Produkt, das bisher mit 22 Euro Warenwert unter der Freigrenze blieb, kommen dann 4,18 Euro als Einfuhrumsatzsteuer hinzu – fürs 1-Euro-Schnäppchen sind es 19 Cent.

Die EU-Kommission will damit eine steuerrechtliche Bevorzugung von ausländischen Versandhändlern verhindern, die EU-Wirtschaft stärken und Mehrwertsteuerbetrug vorbeugen.

Post: Mit neuen Briefmarken Sendungen via Code verfolgen

Bei Briefen kann voraussichtlich im Frühjahr 2021 mit individuellem Code die Post abgehen: Seitlich auf jeder Briefmarke angebracht kann dann mit Hilfe des Data-Matrix-Codes der Laufweg der Sendung nachvollzogen werden. Damit der QR-Code zur kostenlosen Sendungsverfolgung funktioniert, werden die Briefe in den Sortierzentren künftig am Abgangs- und Empfängerort erfasst. Briefkunden können dann über den Code per App nachverfolgen, wo sich das Poststück gerade befindet. Aber auch die Deutsche Post kann Verlustreklamationen damit schneller recherchieren und herausfinden, wo der Brief festhängt oder ob er noch in der Zustellung ist. Bisher müssen mindestens sieben Tage ab Einlieferung verstrichen sein, um beim Briefversand eine klassische Nachforschung zu veranlassen.

Der Matrix-Code enthält Informationen über die Portohöhe, die Versandart (Brief national/international) und das Motiv der Briefmarke. Die neuen Briefmarken werden nicht mehr abgestempelt, sondern gescant. Durch den seitlichen Code kann zudem schnell festgestellt werden, ob das Porto noch gültig ist – damit wird illegalen Tricks zur Wiederverwertung bereits genutzter Briefmarken entgegengewirkt.

Die klassische Briefmarke wird es für eine längere Übergangszeit weiterhin geben. Es werden aber auch Aufkleber ergänzend zu haben sein, auf denen nur ein Data-Matrix-Code aufgedruckt ist. Diesen kleben Kunden dann neben die „alten Marken“ rechts oben auf den Umschlag – und die Sendungen gehen dann mit Nachverfolgungsoption ab in die Post.

Wichtig: Im Verlustfall gibt es bei Briefsendungen weiterhin keinen Schadenersatzanspruch gegen die Deutsche Post.

Geplant ist zukünftig auch, dass Kunden per Push-Benachrichtigung über die erfolgreiche Zustellung informiert werden, wenn die Post mit QR-Code abging.

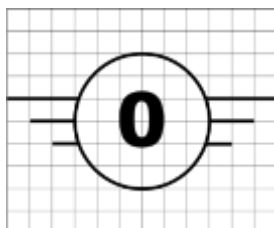
Rundfunkbeitrag: Voraussichtlich 86 Cent im Monat mehr

Der Rundfunkbeitrag, den Haushalte hierzulande für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit ARD, ZDF und Deutschlandradio zahlen, soll voraussichtlich zum 1. Januar 2021 von monatlich 17,50 Euro auf 18,36 Euro steigen. Damit würde dieser erstmals seit 2009 wieder angehoben.

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer hatten sich bereits im Juni 2020 auf die Erhöhung geeinigt. Deren Entscheidung fußte auf einer Empfehlung der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Damit die Änderung im entsprechenden Staatsvertrag in Kraft treten kann, ist die Zustimmung aller Länderparlamente erforderlich. Zwölf Bundesländer haben bereits zugestimmt. Im Landtag von Sachsen-Anhalt soll es Mitte Dezember die entscheidende Abstimmung geben. Während die Fraktionen von SPD, Grünen und der Linken die Erhöhung mittragen, haben sich CDU und AfD dagegen ausgesprochen. Blicke es dabei, wäre die Beitragserhöhung vorerst gestoppt. Die Folge: Der Rundfunkbeitrag würde bei 17,50 Euro bleiben.

Drohnen: EU-einheitliche Regeln für den Blick von oben

Auch für private Drohnen-Piloten gelten ab 1. Januar 2021 die neuen EU-einheitlichen Regeln für die zivile Drohnenutzung. Die EU-Drohnenverordnung unterteilt die unbemannten Luftfahrzeuge im neuen Jahr nach Anwendungsszenarien, die abhängig von Gewicht und Einsatzzweck drei Kategorien umfassen: offene (open), spezifische (specific) und zulassungspflichtige (certified). Die privaten Anwendungen fallen in der Regel unter die Kategorie »open«, diese Drohnen dürfen genehmigungsfrei geflogen werden. Der Steuerer muss mindestens 16 Jahre alt sein. Zudem werden zukünftig alle in der EU verwendeten oder verkauften Drohnen entsprechend ihrem Risiko (z.B. Gewicht, Bewegungsenergie, Bauform, Sicherheitsfunktionen) in eine von fünf Risikoklassen »C« (Class für Klasse) eingeteilt (C0 bis C4). Je nach Kategorie gelten dann unterschiedliche Auflagen (etwa zur Registrierungspflicht des Steuerers, elektronische ID der Drohne). Die jeweilige Klasse muss auf der Verpackung der Drohne gekennzeichnet sein (CE-Zertifizierung), sodass der Kunde schon beim Kauf erfährt, unter welche Kategorie die Drohne fällt. Luftfahrzeuge, die nach der neuen Klassifizierung (C0-C4) gemäß der EU-Verordnung klassifiziert sind, tragen diese Markierung, wobei die Ziffer im Kreis die zugehörige Klassifizierung angibt:



Der Drohne ist ein Informationsblatt beizulegen, das dem Käufer dessen Pflichten beim Betrieb der Drohne erläutert.

Drohnen, die mit einer „0“ gekennzeichnet sind, weisen eine Höchstabflugmasse von unter 250 Gramm und eine Höchstgeschwindigkeit (horizontal) von 19 Meter pro Sekunde auf. Sie dürfen nur in direkter Sichtverbindung bis 120 Meter Höhe geflogen werden.

Wenn die Drohne mit einer Kamera ausgestattet ist, muss sich der Pilot oder Steuerer künftig beim Luftfahrtbundesamt (LBA) registrieren. Das LBA ist für die Erstellung einer entsprechenden Plattform zuständig, die Registrierungs-Seite soll ab dem 31. Dezember 2020 zur Verfügung stehen.

Prinzipiell müssen sich alle Betreiber von Drohnen über 250 Gramm, ob mit Kamera oder ohne, dort online registrieren lassen.

Ab dem 31. Dezember 2020 wird es zwei verschiedene Arten von Dokumenten für Steuerer von Drohnen in der Offenen Kategorie geben – den EU-Kompetenznachweis und das EU-Fernpilotenzeugnis. Beide sind fünf Jahre gültig und müssen jeweils durch Wiederholungsprüfungen oder durch Auffrischkurse verlängert werden.

Die neuen Regeln gelten in allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz. Dadurch soll es zukünftig wesentlich einfacher werden, im gesamten EU-Raum eine registrierte Drohne zu betreiben.

Wichtig: Jeder, der eine Drohne in Deutschland aufsteigen lassen möchte, benötigt eine Drohnen-Haftpflichtversicherung. Dabei handelt sich um eine Pflichtversicherung für alle Drohnen, unabhängig von Größe und Gewicht.